



Landgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

3 O 94/25

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Berlin e.V.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Allgemeiner Debitoren- und Kassodienst GmbH

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Osnabrück – 3. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin am 01.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, denen gegenüber Forderungen für einen Dritten aus Verträgen inkassowise geltend gemacht werden,

auf deren Anfragen bezüglich ergänzender Informationen zu den wesentlichen Umständen des Vertragsschlusses lediglich allgemeine Hinweise wie auf einen „Fernabsatzvertrag gem. §§ 312 b ff BGB“ unter bloßem Verweis auf eine Auftragsbestätigung zur Verfügung zu stellen,

wenn dies wie in Anlage K3 wiedergegeben geschieht.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 285,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.02.2025 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.


Richterin am Landgericht